

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/155e1a51-7e75-3c2b-b817-6662a571931c>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung - AtEV)
Antliche Abkürzung	AtEV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-4

§ 4 AtEV - Pflichten bei Abgabe und Empfang

(1) ¹Wer radioaktive Abfälle abgibt, ist verpflichtet, vorher eine schriftliche Erklärung des Empfängers über dessen Annahmefähigkeit einzuholen. ²Er hat dem Empfänger dabei die erfassten Angaben nach [§ 2 Absatz 1](#) zu überlassen, sofern entsprechend vorhanden, in elektronischer Form nach [§ 2 Absatz 2 Satz 1](#).

(2) ¹Wer radioaktive Abfälle zur Beförderung abgibt, ist verpflichtet, dies der für ihn zuständigen Behörde mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Beförderung mitzuteilen. ²Die Mitteilung erfolgt in Form einer Transportmeldung nach [Anlage Teil C](#). Ein Abdruck der Transportmeldung ist gleichzeitig dem Empfänger zuzusenden. ³Kann das Datum der Beförderung in der Transportmeldung noch nicht verbindlich genannt werden, ist dieses mindestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn der Beförderung, abgesehen von der kürzeren Vorlaufzeit, entsprechend den Sätzen 1 und 2 nachzumelden und dem Empfänger mitzuteilen. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten bezogen auf den erhaltenen Abdruck der Transportmeldung entsprechend auch für den Empfänger der radioaktiven Abfälle, falls für ihn eine andere Behörde zuständig ist als für den Abgebenden. ⁵Ein nach Satz 4 nachgemeldet Datum hat der Empfänger nach Erhalt der für ihn zuständigen Behörde mitzuteilen, falls für ihn eine andere Behörde zuständig ist als für den Abgebenden.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet,

1. unverzüglich die erhaltenen radioaktiven Abfälle mit den Angaben der Transportmeldung abzugleichen und festgestellte Unstimmigkeiten der für ihn zuständigen Behörde mitzuteilen,
2. den Abgebenden unverzüglich schriftlich über die Annahme der radioaktiven Abfälle zu unterrichten und
3. die Angaben nach [§ 2 Absatz 1](#) in sein Buchführungssystem zu übernehmen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 gelten nicht für Verbringungen nach § 5 Absatz 2 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung.

(5) [§ 1 Absatz 3](#) gilt entsprechend.

